

HESSEN



# **Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Hessen**

**Berichtszeitraum 1. Januar 2015  
bis 31. Dezember 2015**

**Herausgeber:  
Geschäftsstelle der Härtefallkommission, Friedrich-Ebert-Allee 12,  
65185 Wiesbaden**

## Vorwort

Die Härtefallkommission prüft nach einem vorgeschriebenen Verfahren das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die es geboten erscheinen lassen, den weiteren Aufenthalt in Deutschland ansonsten ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ausnahmsweise zu ermöglichen.

Grundlage für die Einrichtung der Härtefallkommission und die Möglichkeit von Ausnahmeentscheidungen ist § 23a des Aufenthaltsgesetzes<sup>1</sup>. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen enthält das Hessische Härtefallkommissionsgesetz<sup>2</sup>.

Die Härtefallkommission in Hessen wurde im Jahr 2005 erstmals eingerichtet und bestand ursprünglich nur aus Abgeordneten des Hessischen Landtages, die in der Regel Mitglieder des Petitionsausschusses waren. Die entsprechende Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2005 wurde in der 17. Legislaturperiode des Landtags durch ein Gesetz (Härtefallkommissionsgesetz vom 30. September 2008, GVBL. I S. 842) abgelöst auf Grund dessen u.a. die Zusammensetzung und das Verfahren der Kommission geändert worden sind. Mit Änderungsgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 642) wurden Zusammensetzung und Verfahren der Kommission erneut geändert. Die Härtefallkommission hat seitdem 23 Mitglieder, darunter fünf Abgeordnete des Hessischen Landtags. Den Vorsitz führt ein vom Ministerium des Innern und für Sport vorgeschlagenes Mitglied. Die Geschäftsstelle ist im Ministerium des Innern und für Sport eingerichtet.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2015. Um zahlenmäßige Entwicklungen besser nachvollziehen zu können, sind auch die Vergleichszahlen des Jahres 2014 sowie die Gesamtstatistik der bisherigen Tätigkeit der HFK seit ihrer Konstituierung im November 2008 beigefügt.

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1939)

<sup>2</sup> Gesetz über die Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionsgesetz-HFKG) vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 11.2014 (GVBl. I S. 313); zuvor galt die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 (GVBl. I S. 105)

Weitere Informationen zu Tätigkeit und Verfahren der Härtefallkommission finden sich im Internetauftritt des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unter [hmdis.hessen.de](http://hmdis.hessen.de) > Bürger & Staat > Ausländerwesen > Härtefallkommission. Dieser Bericht wird dort ebenfalls eingestellt werden.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Geschäftsstelle erstellt und von der Härtefallkommission in ihrer Sitzung am 30. September 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen.

## 1. Die Härtefallkommission des Landes Hessen

### 1.1. Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ist ein unabhängiges Gremium, das auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Härtefallkommissionengesetz Empfehlungen zur Gewährung eines Aufenthaltsrechts an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geben kann, wenn nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

Die Härtefallkommission bietet aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung die Gewähr für eine gründliche und sorgfältige Abwägung der besonderen humanitären und persönlichen Aspekte eines Einzelfalls.

### 1.2 Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum

Das 23-köpfige Gremium setzt sich aus Vertretern von Kirchen, Sozial- und Flüchtlingsverbänden, Ärzteschaft, Kommunen, Behörden sowie der Landesregierung und der Politik zusammen. Im Berichtszeitraum gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Stellvertreter in Klammern) an:

- Herr Dr. Michael Zimny, *Katholische Kirche*  
(Frau Prof. Dr. Magdalene Kläver)
- Frau Rechtsanwältin Karin Diehl, *Evangelische Kirchen*  
(Herr Pfarrer Hermann Wilhelmy)
- Frau Dr. Angelika Schade bis Juli 2015, *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*  
(Herr Peter Deinhart)
- Herr Eugen Deterding, *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*  
(Frau Brigitte Tilmann)
- Herr Willi Hausmann, *Hessischer Flüchtlingsrat*  
(Frau Dr. Ursula Schoen bis Juli 2015, Frau Heide Hintze ab 16.08.2015)

- Herr Andreas Schwantner, *Amnesty International*  
(Frau Marie Weber)
- Frau Rechtsanwältin Ulrike Bargon, *AGAH Landesausländerbeirat*  
(Herr Enis Gülegen)
- Frau Encarni Ramirez, *Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros*  
(Frau Inge Ruge)
- Frau Inge Rühl, *Franka e.V., Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel*,  
(Frau Eva Krupp)
- Herr Ministerialdirigent a.D. Wolfgang Hannappel, *Ministerium des Innern und für Sport*  
(Herr Leitender Ministerialrat Wilfried Schmäing)
- Frau Ministerialrätin Ehentrude Ruf-Hilscher, *Ministerium des Innern und für Sport*  
(Herr Regierungsdirektor Dr. Dr. Frank Theisen)
- Frau Dr. Alessandra Carella, *Landesärztekammer*  
(Frau Prof. Dr. Alexandra Henneberg)
- Herr Geschäftsführender Direktor Dr. Jan Hilligardt, *Hessischer Landkreistag*  
(Herr Referatsleiter Tim Ruder)
- Herr Bürgermeister Heinz-Peter Becker, *Hessischer Städte- und Gemeindebund*  
(Herr Ludwig Schulmeyer)
- Herr Oberbürgermeister Patrick Burghardt, *Hessischer Städtetag*  
(Herr Geschäftsführender Direktor Stephan Gieseler)
- Frau Referatsleiterin Wiebke Schindel, *Ministerium für Soziales und Integration*  
(Herr Frank Märker bis 19.07.2015, Frau Dr. Ulrike Neumann ab 20.07.2015)
- Frau Regierungsdirektorin Barbara Ward, *Ministerium für Soziales und Integration*  
(Herr Regierungsoberrat Christian Welp)
- Herr Abteilungsdirektor Christian Dornblüth, *Zentrale Ausländerbehörden*  
(Frau Abteilungsdirektorin Gudrun Baum bis 14.09.2015)
- Herr Abgeordneter Tobias Utter, *Hessischer Landtag*  
(Herr Abgeordneter Dr. Ralf-Norbert Bartelt)
- Herr Abgeordneter Markus Meysner, *Hessischer Landtag*  
(Herr Abgeordneter Heiko Kasseckert)
- Herr Abgeordneter Ernst-Ewald Roth, *Hessischer Landtag*  
(Herr Abgeordneter Gerhard Merz)

- Frau Abgeordnete Andrea Ypsilanti, *Hessischer Landtag*  
(Herr Abgeordneter Corrado Di Benedetto)
- Frau Abgeordnete Mürvet Öztürk bis 07.09.2015, *Hessischer Landtag*  
Herr Abgeordneter Marcus Bocklet ab 03.11.2015, *Hessischer Landtag*  
(Frau Abgeordnete Karin Müller)

Den Vorsitz in der Härtefallkommission führte wie bisher Herr Ministerialdirigent a.D. Wolfgang Hannappel. Stellvertretende Vorsitzende war weiterhin Frau Ministerialrätin Ehrentrude Ruf-Hilscher.

Ansprechpartner für Presseanfragen über die Arbeit der Härtefallkommission ist der Kommissionsvorsitzende.

### **1.3. Verfahrensgrundsätze**

#### **1.3.1 Grundsatz der Selbstbefassung**

Das Härtefallverfahren ist kein Antragsverfahren. Die Betroffenen, ihr Vertreter oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (vgl. § 23a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes). Nur wenn ein Mitglied der Härtefallkommission die Eingabe aufgreift, kann sich die Härtefallkommission damit befassen.

#### **1.3.2 Ausschlussgründe für die Behandlung**

Zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Behandlung in der Härtefallkommission ist, dass zuvor eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass abschließend geprüft ist, ob ein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden kann. Liegt keine abgeschlossene Petition vor, lehnt die Geschäftsstelle die weitere Behandlung der Eingabe als unzulässig ab.

Um den konsequenten Vollzug von bereits eingeleiteten Rückführungsmaßnahmen zu gewährleisten, wurde zudem die Annahme eines Härtefalles durch eine Geset-

zesänderung vom Herbst 2015 in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.

### **1.3.3 Weitere Hinderungsgründe für die Befassung**

Eingaben werden von der Härtefallkommission grundsätzlich nicht zur Beratung angenommen, wenn

- der Ausländer oder die Ausländerin in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen im Bundesgebiet begangenen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- für die ausländerrechtliche Entscheidung nicht die örtliche Zuständigkeit einer hessischen Ausländerbehörde gegeben ist,
- der Ausländer oder die Ausländerin nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- das Ziel in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren erreicht werden kann,
- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers zum Gegenstand hat,
- in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag anhängig ist,
- nicht die Erteilung eines Aufenthaltstitels angestrebt wird,
- das Vorbringen ausschließlich einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
- ein Aufenthaltstitel auf Grund des § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes versagt wurde,
- wenn mit dem konkreten Abschiebevorgang bereits begonnen wurde,
- kein Einverständnis des Ausländers oder der Ausländerin zur Behandlung des Falles in der Härtefallkommission vorliegt,
- keine Vollmacht vorliegt, sofern die Eingabe nicht von dem betroffenen Ausländer selbst stammt,
- keinerlei Gesichtspunkte dargelegt sind, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im

Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten,

- der Inhalt einer früheren Eingabe mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird.

#### **1.3.4 Vorprüfungsverfahren, Vorprüfungsausschuss**

Die Geschäftsstelle führt zunächst eine Vorprüfung der Eingaben durch und stellt fest, ob ein gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission festgelegter Hinderungsgrund für eine Befassung der Härtefallkommission vorliegt. Wenn nicht, wird die Eingabe den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen. Kommt die Geschäftsstelle zum Ergebnis, dass Gründe vorliegen, die zur „Nichtbefassung“ führen würden, legt sie den Fall der Vorprüfungskommission vor. Diese besteht aus drei von der Kommission gewählten Mitgliedern. Im Berichtszeitraum gehörte je ein Vertreter von Amnesty International, der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte und des Ministeriums des Innern und für Sport dem Gremium an. Verlangt auch nur ein Mitglied der Vorprüfungskommission, dass der Fall ausnahmsweise doch in der Kommission behandelt werden soll, gelangt er in das normale Verfahren und kann von einem Mitglied aufgegriffen werden.

#### **1.3.5 Aussetzung der Abschiebung**

Wenn eine Eingabe von einem Mitglied der Härtefallkommission aufgegriffen und damit zur Beratung angenommen wurde, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gemäß § 6 HFKG für die Dauer des Härtefallverfahrens, in der Regel jedoch nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus, ausgesetzt. Der „Abschiebeschutz“ beginnt daher nicht schon mit dem Eingang der Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission.

#### **1.3.6 Entscheidung der Kommission**

Die Kommission entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Ministerium des Innern und für Sport gerichtet wird oder nicht. Für ein Härtefallersuchen bedarf es der Mehr-



heit der gesetzlich bestimmten Mitglieder der Härtefallkommission, d.h. mindestens 12 von 23 Stimmen.

Bei den getroffenen Entscheidungen ist in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen worden, welche individuellen Lebensumstände im Falle eines Vollzugs der Ausreisepflicht bei dem, der oder den Ausreisepflichtigen zu besonderen Härten führen würden. Dabei kamen keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Vielmehr sind alle Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung unterzogen worden. In der Mehrzahl der Fälle gab es neben positiven Gesichtspunkten, die für ein Verbleiben sprachen, auch einem solchem Recht entgegenstehende Gründe, was mitunter zu schwierigen Abwägungen und auch längeren Diskussionen in der Härtefallkommission führte. Gleichwohl wurde in aller Regel ein einvernehmliches Votum erzielt. Knappe Mehrheiten für oder gegen ein Härtefallersuchen waren auch dieses Jahr eher die Ausnahme.

### **1.3.7 Entscheidung des Ministeriums des Innern und für Sport**

Hat die Kommission ein Härtefallersuchen gestellt, prüft das Ministerium des Innern und für Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen gefolgt wird. Eine Pflicht, dem Härtefallersuchen zu entsprechen, besteht ausdrücklich nicht. Vielmehr hat das Ministerium des Innern und für Sport selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 23a AufenthG vorliegen. Bejaht auch das Ministerium das Vorliegen eines Härtefalls, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, gegebenenfalls vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, angeordnet.

## **2. Geschäftsstelle der Härtefallkommission**

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden eingerichtet.

Leiter: Herr Thomas Müller  
Tel.: 0611/353 1384  
Fax: 0611/32 712 1765  
E-Mail: hfk@hmdis.hessen.de

Neben der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Vorprüfung obliegt es der Geschäftsstelle, die Sitzungen der Härtefallkommission vorzubereiten.

Daneben hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Betroffenen und Behörden und benachrichtigt diese insbesondere vom Fortgang des Härtefallverfahrens.

Weiter begleitet die Geschäftsstelle den Vollzug der ministeriellen Anordnungen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes.

## **3. Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2015**

### **3.1. Verfahrenseingänge/Vorprüfung durch die Geschäftsstelle**

Im Jahr 2015 wurden 90 neue Härtefalleingaben für insgesamt 266 Personen an die Geschäftsstelle herangetragen. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren (2014: 74 Eingaben mit 112 betroffenen Personen; 2013: 64 Eingaben mit 148 betroffenen Personen) haben die Zahl der Eingaben und damit der Arbeitsaufwand erneut deutlich zugenommen.

Knapp zwei Drittel der Eingaben stammten von Personen aus den Ländern des Westbalkans, deren Heimat als so genanntes sicheres Herkunftsland gilt (Kosovo 27 Eingaben mit 95 betroffenen Personen, Serbien 16 Eingaben mit 59 betroffenen Personen, Albanien 7 Eingaben mit 26 betroffenen Personen, Mazedonien 6 Eingaben

mit 25 betroffenen Personen und Bosnien-Herzegowina 2 Eingaben mit 5 betroffenen Personen).

Bei 49 Eingaben (167 betroffene Personen) musste eine Befassung der Kommission wegen gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission festgelegter Hinderungsgründe von vornherein abgelehnt werden. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländern, die das vorgeschriebene vorgeschaltete Petitionsverfahren noch nicht betrieben hatten, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, ein anderes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes betrieben oder bei denen der Abschiebetermin bereits festgelegt war.

6 Eingaben (12 betroffene Personen) haben sich durch Rücknahme, freiwillige Ausreise u.a. erledigt.

Eine Eingabe (1 betroffene Person) wurde von den Kommissionsmitgliedern nicht aufgegriffen und war daher mit dem Vorprüfungsverfahren abgeschlossen.

Bei einer weiteren Eingabe mit 7 betroffenen Personen stand die Annahmeentscheidung am Jahresende noch aus.

Bei 33 Eingaben mit 79 betroffenen Personen hat die Kommission von ihrem Selbstbefassungsrecht Gebrauch gemacht und die Fälle zur näheren Betrachtung aufgegriffen. Hinzu kamen noch 26 unerledigte Fälle (37 Personen) aus dem Vorjahr, so dass insgesamt über 59 (2014: 68) Vorgänge, die 116 Personen betrafen, zu entscheiden war.

### **3.2. Beratungsergebnisse der Härtefallkommission**

Die Kommission trat im Jahr 2015 zu insgesamt sechs Sitzungen zusammen.

Es wurden 45 Härtefallanträge, teilweise aus dem Vorjahr, für 87 Personen abschließend inhaltlich beurteilt. Die Zahl der beratenen Eingaben lag damit bei durchschnittlich ca. acht je Sitzung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Eingabe betrug in den 45 entschiedenen Fällen 128,53 Tage.

In 39 Fällen, von denen 77 Ausländerinnen und Ausländer betroffen waren, hat die Kommission festgestellt, dass dringende humanitäre Gründe den weiteren Aufenthalt in Deutschland erfordern. In diesen Fällen hat sie daher den Minister des Innern und für Sport ersucht, diesen Personen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die Quote der Härtefallersuchen der Kommission an das Innenministerium lag damit bei 86,67 Prozent (2014: 90,5 Prozent; 2013: 87,7 Prozent).

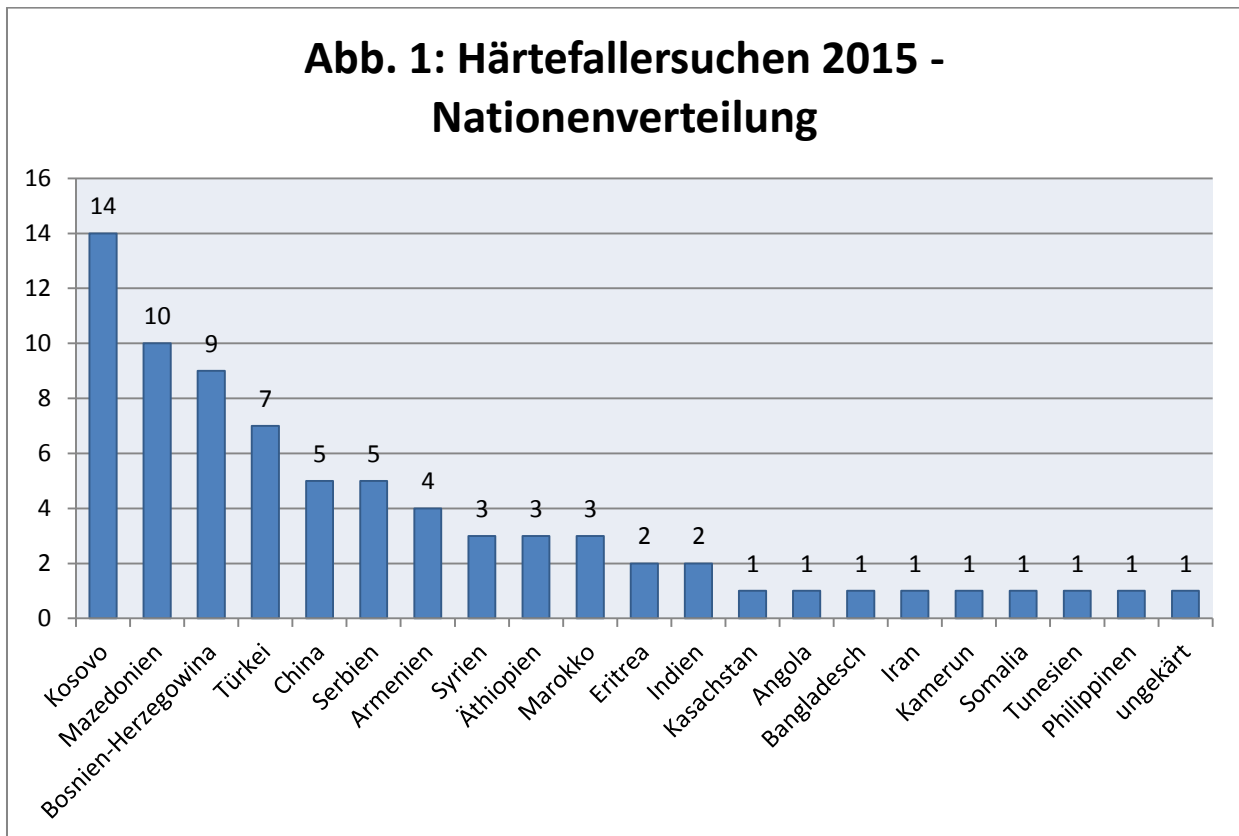
Kein Härtefallersuchen wurde in drei Fällen mit insgesamt 6 Personen gestellt. Ausschlaggebende Gesichtspunkte für die negativen Beratungsergebnisse waren eine nicht gelungene gesellschaftliche und rechtliche Integration sowie das Fehlen dringender humanitärer Gründe für einen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

In drei weiteren Fällen, die 4 Personen betrafen, wurden ebenfalls keine Ersuchen gestellt, weil sich deren Behandlung in einer Kommissionssitzung durch Rücknahme u.a. erledigte.

Betrachtet man die positiven Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern, so zeigt sich, dass Staatsangehörige aus Kosovo mit 18,1 Prozent und Mazedonien mit 13,0 Prozent die größten Gruppen stellen. Weitere quantitativ wichtige Gruppen bildeten Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina (11,6 %) und die Türkei (9,0 %). Insgesamt erfolgten Ersuchen für Personen aus 22 Staaten. Mit 69,2 Prozent betraf die Mehrzahl der Ersuchen Einzelpersonen.

14 Härtefallanträge, die 29 Personen betreffen, waren Ende 2015 noch nicht erledigt. Die noch ausstehenden Entscheidungen werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 berücksichtigt.

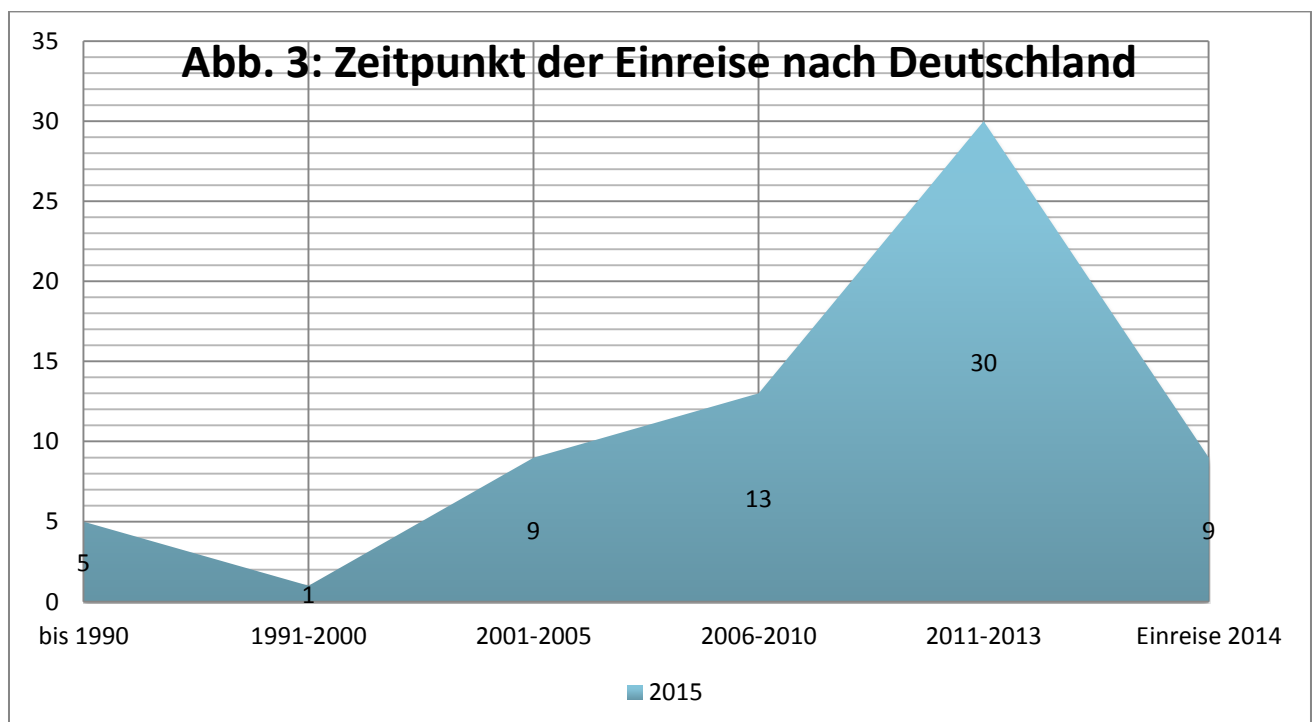
Die Herkunftsländer der 77 Personen, für die 2015 Härtefallersuchen gestellt wurden, schlüsseln sich wie in Abbildung 1 dargestellt auf.



Die Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Altersstruktur und das Geschlecht der betroffenen Personen. Mit 35,1 Prozent (absolut 27 Personen) war der Anteil der Kinder an den von Härtefallersuchen betroffenen Personen erneut am größten.

Altersgruppen	Härtefallersuchen 2015 - Altersstruktur und Geschlecht der betroffenen Personen					
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Personen nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Personen nach Altersgruppen	
jünger als 18 Jahre	27	35,10%	15	33,30%	12	37,50%
18 - 25 Jahre	13	16,90%	10	22,20%	3	9,40%
26 - 30 Jahre	10	13,00%	6	13,30%	4	12,50%
31 - 35 Jahre	5	6,50%	2	4,40%	3	9,40%
36 - 40 Jahre	8	10,40%	5	11,10%	3	9,40%
41 - 45 Jahre	2	2,60%	1	2,20%	1	3,10%
46 - 50 Jahre	5	6,50%	2	4,40%	3	9,40%
51 - 55 Jahre	1	1,30%	1	2,20%	0	0,00%
56 - 60 Jahre	2	2,60%	1	2,20%	1	3,10%
61 Jahre und älter	4	5,20%	2	4,40%	2	6,30%
<b>Insgesamt</b>	<b>77</b>	<b>100,00%</b>	<b>45</b>	<b>100,00%</b>	<b>32</b>	<b>100,00%</b>

Zu welchem Zeitpunkt die von den Härtefallersuchen betroffenen Personen einreisen, lässt sich der Abbildung 3 entnehmen.



### **3.3. Umsetzung durch das Innenministerium**

In zwölf Fällen mit 21 Personen, in denen die Kommission 2015 ein Ersuchen stellte, gab der Minister den Härtefallempfehlungen statt.

Bei weiteren 15 bereits in den Vorjahren an das Ministerium gerichteten Ersuchen, von denen 28 Personen betroffen waren, erging die Entscheidung über die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG erst im Laufe des Jahres 2015. In 16 weiteren Fällen (39 Personen) erübrigte sich nach dem Härtefallersuchen eine Entscheidung darüber, da die betreffenden Personen nach zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen ein Bleiberecht im Rahmen der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften erhalten haben oder aber ausgereist sind.

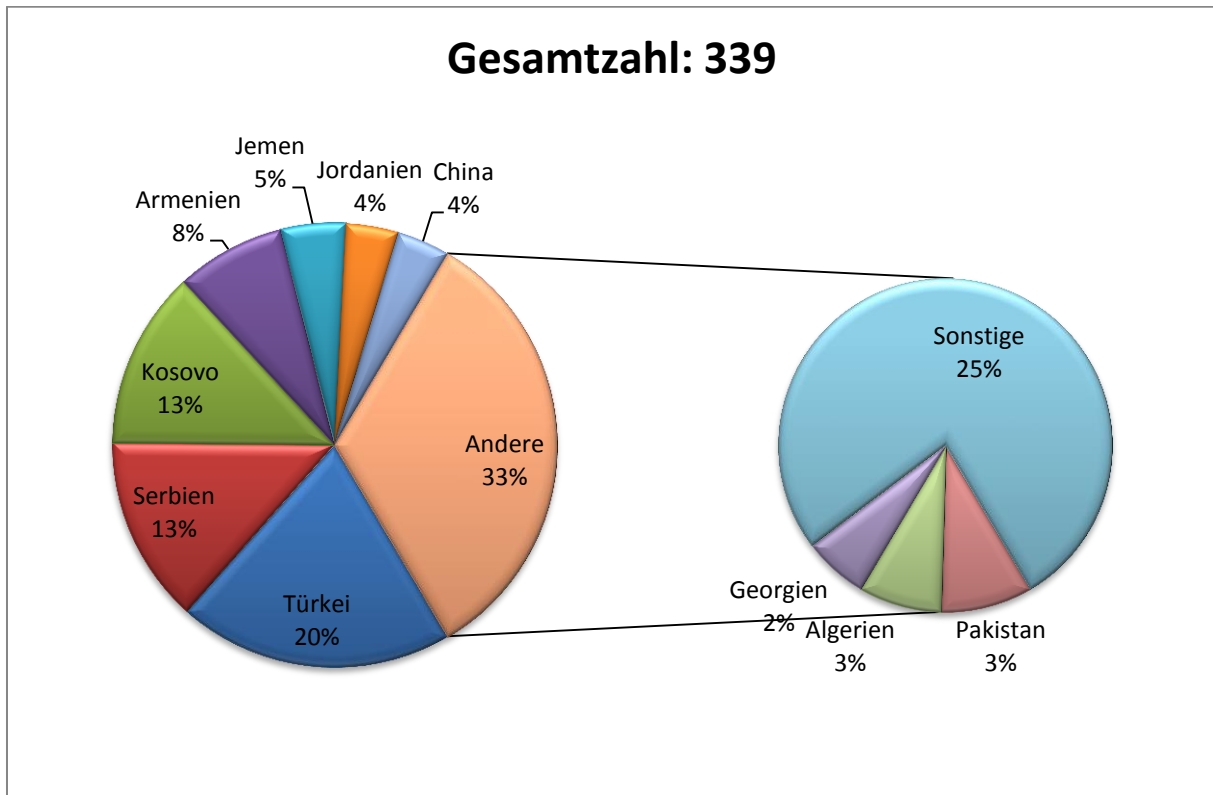
In fünf Fällen mit 6 betroffenen Personen wurde die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom Ministerium abgelehnt.

Bei insgesamt 89 Personen steht eine abschließende Entscheidung über die von der Härtefallkommission beschlossenen Härtefallersuchen noch aus. In den allermeisten Fällen wurde die Entscheidung zurückgestellt, um zunächst die erforderliche eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes durch Aufnahme einer (anderen) Erwerbstätigkeit bzw. Vorlage von Verpflichtungserklärungen zu ermöglichen.

### **3.4. Erteilte Aufenthaltserlaubnisse**

Seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 haben bislang insgesamt 339 Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härteregelung des § 23a AufenthG erhalten. Ein Fünftel (20,0%) der Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus der Türkei erteilt (68 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 13,6% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Staatsangehörige aus Serbien (46 Aufenthaltserlaubnisse). An Staatsangehörige aus Kosovo wurden 44 Aufenthaltserlaubnisse (13,0%) erteilt, 27 Aufenthaltserlaubnisse (8,0%) an Staatsangehörige aus Armenien und 16 Aufenthaltserlaubnisse (5,3%) gingen an Personen aus dem Jemen.

**Abb. 4: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Herkunftsländern von November 2008 bis 2015 in Prozent**



Bei insgesamt 10 Personen standen zum Stichtag 31. Dezember 2015 die Umsetzungsentscheidungen der insoweit zuständigen Ausländerbehörden noch aus. Ursächlich hierfür waren zumeist fehlende Pässe.



#### 4. Spruchpraxis der Härtefallkommission

Für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 (linke Spalte), das Jahr 2014 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission und dem Ministerium des Innern und für Sport getroffenen Entscheidungen zum Teil noch auf Anträge bezogen, die aus den Vorjahren stammen. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

<b>Berichtszeitraum</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>	<b>insgesamt (ab 2008)</b>
<b>Verfahrenseingänge/Erledigungen</b>			
<b>Härtefalleingaben (Neueingänge)</b>	90 (266)	74 (112)	538 (1130)
<b>Sonstige Erledigung (Rücknahme, Ausreise, etc.)</b>	6	1	39
<b>Ablehnung einer Befassung</b>	49	15	144
<b>Verfahren, die in die Härtefallkommission eingebracht wurden</b>	33 (79)	59 (101)	344 (711)
<b>noch in Bearbeitung befindliche Vorprüfungsfälle</b>	1	2	
<b>Beratungsergebnisse der Härtefallkommission</b>			
<b>Insgesamt beratene Fälle</b>	45	42	330
<b>davon:</b>			
<b>Härtefallersuchen durch Kommission</b>	39 (77)	38 (84)	261 (541)
<b>Kein Härtefallersuchen an Innenministerium</b>	3 (6)	2 (2)	50 (94)
<b>Sonstige Erledigung, insbesondere Antragsrücknahme</b>	3 (4)	2 (2)	19 (29)
<b>Noch nicht abgeschlossene Verfahren</b>	14 (29)	26 (37)	
<b>Umsetzung durch das Innenministerium</b>			
<b>Härtefallersuchen ganz oder teilweise entsprochen</b>	27 (49)	21 (38)	187 (375)
<b>Härtefallersuchen nicht entsprochen</b>	5 (6)	0 (0)	7 (9)
<b>Sonstige Erledigung (Tod, Ausreise, Aufenthaltserlaubnis auf anderer Grundlage)</b>	16 (39)	2 (2)	22 (50)
<b>Noch offene Entscheidungen</b>	40		

## **5. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission**

In den nachfolgend aufgeführten Beispielen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet:

### Fall 1:

Ein junger Mann aus Südasien reiste 2011 als Vollwaise nach Deutschland ein und betrieb erfolglos ein Asylverfahren. Er hielt sich zwar erst seit 3 1/2 Jahren in Deutschland auf, hat sich aber trotz dieser kurzen Zeit gut in das soziale und gesellschaftliche Leben eingefunden und eine erfolgversprechende Berufsausbildung begonnen. Mitberücksichtigt wurde auch, dass sein einzig noch lebender Verwandter - sein Bruder - in Deutschland lebt und er keinerlei Verbindungen mehr zum Heimatland hat. Die Härtefallkommission hielt unter diesen Umständen eine Rückführung für nicht angebracht und sprach sich für ein Bleiberecht in Hessen aus. Der Innenminister hat diesem Ersuchen entsprochen, den zielstrebigem Abschluss der Berufsausbildung jedoch zur Voraussetzung für die Erteilung eines dauernden Bleiberechts gemacht.

### Fall 2:

Eine vierköpfige Familie aus dem Kaukasus lebt nach einem erfolglos betriebenen Asylverfahren seit zehn Jahren in Deutschland. Die zwei Kinder wurden allesamt in Deutschland geboren und haben ihre Sozialisation ausschließlich durch die hiesigen Lebensverhältnisse erfahren. Im Herkunftsland ihrer Eltern sind sie nie gewesen. In ihrem Lebensumfeld sind die Kinder bestens integriert. Sie nehmen am gesellschaftlichen Leben teil und haben sich einen festen - auch deutschen - Freundeskreis aufgebaut. Ein Aufenthaltsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen konnten sie gleichwohl nicht erhalten, da hier der Vorwurf der Identitätstäuschung seitens der Kindeseltern im Raume stand. Die Eltern hatten fast zehn Jahre lang die deutschen Behörden über ihre Identität getäuscht und auch die Härtefallkommission zunächst noch unter falschem Namen angerufen. Erst kurz vor der Beratung in der Härtefallkommission hat das Paar an der Identitätsklärung mitgewirkt und Pässe mit den wahren Identitäten vorgelegt. Die Kommission hat sich trotzdem entschlossen, ein Härtefallersuchen zu stellen, da der Familie eine bemerkenswerte Integration gelungen war. Die Familie hatte den langjährigen Aufenthalt genutzt, um sich in Deutsch-

land eine Perspektive aufzubauen. Nach Erhalt einer Beschäftigungserlaubnis hatte der Vater sofort eine Beschäftigung aufgenommen und auch die Mutter trug zum Lebensunterhalt bei. Alle Familienmitglieder verfügen über ordentliche deutsche Sprachkenntnisse. Das ältere Kind besucht mit guten Ergebnissen die Grundschule, das jüngere den Kindergarten. Die Familie war gut am Wohnort integriert, was durch Unterstützungsschreiben des Bürgermeisters der Gemeinde sowie von mehreren Institutionen und engagierten Bürgern bestätigt wurde.

### Fall 3:

Eine heute 61-jährige Frau aus dem ehemaligen Jugoslawien reiste 1999 mit ihren damals sechsjährigen Zwillingen ohne erforderliches Visum ins Bundesgebiet ein, um mit ihrem Ehemann, welcher bereits sechs Jahre in Deutschland als Gastarbeiter tätig war, zusammenzuleben. Ihre wesentlich älteren Kinder sind im Heimatland geblieben. In den 16 Jahren ihres Aufenthalts in Deutschland hat sie ihren Mann, der zwischenzeitlich schwer erkrankte, jahrelang gepflegt und ihre Kinder bei der beruflichen wie sozialen Integration erfolgreich unterstützt. Aufgrund dessen wurde ihr eine Aufenthaltserlaubnis durch die Behörden erteilt, welche mehrmals verlängert wurde. Nach dem Tod des Mannes entfiel der Grund für diese Aufenthaltserlaubnis und der weitere Aufenthalt wurde versagt. Die inzwischen volljährigen Kinder haben sehr gute Integrationsergebnisse erzielt und erfolgreich Berufsausbildungen absolviert. Ihnen wurden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Die Mutter hat als Mittelpunkt der Familie für Stabilität und eine gelungene Integration ihrer Kinder gesorgt; die persönliche Integrationsleistung, mit entsprechenden Sprachkenntnissen im Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, ist ihr als Analphabetin jedoch versagt geblieben. Gleichwohl hat die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an das Innenministerium gerichtet, da eine ältere Frau nach so vielen Jahren nicht von ihren Kindern, um die sie sich gekümmert hat, getrennt werden sollte. Für Ihren Lebensunterhalt bürgt ihr Sohn.

## **6. Schlussbemerkung**

Die dargestellten Fälle zeigen deutlich, dass sich die Kommission intensiv mit der wirtschaftlichen und sozialen Integration der Betroffenen auseinandersetzt, die persönlichen Möglichkeiten der Menschen eingehend prüft und im Einzelfall auch bei

fehlender sozialer oder wirtschaftlicher Integration allein aufgrund humanitärer Aspekte zu einer positiven Entscheidung kommen kann.

Wiesbaden, den 30. September 2016